

volkseigenen Bauwesen und bei General- und Hauptauftragnehmern im Industrieanlagenbau.

1.2. Investitionen einschließlich der noch nicht abgeschlossenen Investitionen, für die nach ihrer Aktivierung gemäß Ziff. 1.1. keine Produktionsfondsabgabe zu planen und abzuführen ist.

2. Die auf der Grundlage durchschnittlicher Bestände an Grundmitteln, materiellen Umlaufmitteln und noch nicht abgeschlossenen Investitionen zu zahlende Produktionsfondsabgabe ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$\left(\frac{\text{Anzahl der Bestände Monatsend-} \setminus \text{Normativ Monate des am 1.1. + bestände} \cdot \text{der PFA} \cdot \text{Abrechnungs-}}{\text{zeitraumes}} \right)$$

$$\left(\frac{\text{Anzahl der Bestände Monatsend-} \setminus \text{Normativ Monate des am 1.1. + bestände} \cdot \text{der PFA} \cdot \text{Abrechnungs-}}{\text{zeitraumes}} \right) \times 100 \times 12$$

oder

$$\left(\frac{\text{Bestand, Monatsend-} \setminus \text{Normativ am 1.1. + bestände} \cdot \text{der PFA} \cdot \text{Abrechnungs-}}{\text{Anzahl der Quartale des Zeitraumes}} \right)$$

$$\left(\frac{\text{Anzahl der Monate}}{\text{Monate}} \right) \times 100 \times 4$$

Welche dieser Formeln anzuwenden ist, entscheidet der Generaldirektor des Kombinats bzw. Leiter des den Betrieben übergeordneten Organs einheitlich für seinen Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit den entsprechenden Festlegungen zur Planung gemäß § 2 Abs. 3.

3. Beispiel für die Berechnung der zusätzlichen Produktionsfondsabgabe zum Jahresende bei Nichteinhaltung von Normativen der zeitlichen Ausnutzung der einzelnen Ausrüstung bzw. Ausrüstungsgruppe gemäß § 3 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung über die Produktionsfondsabgabe:

Bezeichnung der einzelnen Ausrüstung (Maschine/Anlage)	Bruttowert der einzelnen Ausrüstung bzw. Ausrüstungsgruppe	zeitliche Ausnutzung Normativ Stunden je Kalendertag	tatsächlich im Jahr insgesamt je Kalendertag	Unterschreitung des Normativs der zeitlichen Ausnutzung	zusätzliche Produktionsfondsabgabe
	TM	h	h	%	%
A	9 000	15,0	5 480	15,0	—
B	6 000	13,5	5 480	15,0	—
C			6 570	18,0	17,5
D	10 000	18,0	6 900	18,9	2,8
E			5 700	15,6	3
F	5 000	20,0	6 500	17,8	11,0
					6
					300
					600

Anordnung über die Finanzierungsrichtlinie für die volkseigene Wirtschaft vom 14. April 1983

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung, Planung und wirtschaftlichen Rechnungsführung entsprechend den Beschlüssen des X. Parteitages der SED wird zur Verbesserung des Verhältnisses von Aufwand und Ergebnis folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Finanzierung der

- volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe (nachfolgend Kombinate genannt) und
- volkseigenen Betriebe (nachfolgend Betriebe genannt)

der Industrie und des Bauwesens. Sie gilt nicht für Außenhandelsbetriebe.

(2) Für die übrigen Bereiche der zentral- oder örtlich geleiteten volkseigenen Wirtschaft gilt diese Anordnung entsprechend.

(3) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane können im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen auf der Grundlage dieser Anordnung zweigspezifische Festlegungen treffen.

II.

Planung und Verwendung des Nettogewinns

§ 2

Planung des Nettogewinns und seiner Verwendung

(1) Die Kombinate und Betriebe haben entsprechend den Rechtsvorschriften das einheitliche Betriebsergebnis oder das Betriebsergebnis (nachfolgend einheitliches Betriebsergebnis genannt) zu planen. Der zu planende Nettogewinn ist wie folgt zu ermitteln:

Einheitliches Betriebsergebnis

+ Zuführungen entsprechend den Rechtsvorschriften

./. Produktionsfondsabgabe

./. Verwendung des Ergebnisses des Außenhandelsbetriebes

= Nettogewinn

(2) Die Verwendung des Nettogewinns ist in Übereinstimmung mit den im Plan festgelegten materiellen und finanziellen Aufgaben entsprechend den Rechtsvorschriften¹ in den Betrieben in folgender Reihenfolge zu planen:

- Nettogewinnabführung an den Staat, mindestens in der mit den staatlichen Plankennziffern festgelegten Höhe,
- Zuführungen zum Prämienfonds,^{1,2}

¹ Z. Z. gilt die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 28. November 1979 (Sonderdruck Nr. 1020 a des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung vom 30. April 1981 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1981 bis 1985 (GBl. I Nr. 14 S. 149), der Anordnung Nr. 2 vom 29. Januar 1982 (GBl. I Nr. 5 S. 109), der Anordnung Nr. 3 vom 19. April 1982 (GBl. I Nr. 18 S. 365) sowie der Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1983 (Sonderdruck Nr. 1122 des Gesetzblattes).

² z. Z. gilt die Verordnung vom 9. September 1982 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 34 S. 595).